

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 48 (1941)
Heft: 1

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Japan: Einschränkung der Erzeugung von Rayongeweben. — Japan gehört zu den größten Erzeugern von Rayongarnen, sieht sich aber infolge der durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Lage gezwungen, nun ebenfalls die Erzeugung von Rayongeweben einzuschränken. Bisher wurden in Japan etwa 2000

verschiedene Qualitäten von Rayongeweben angefertigt. Die Regierung hat nunmehr eine weitgehende Vereinheitlichung angeordnet, indem, gemäß einer Meldung des „Japan Chronicle“ nur noch 248 Qualitäten zugelassen werden. Diese Maßnahme ist am 1. Dezember 1940 in Kraft getreten.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

1. **Bewilligung von Ueberzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit.** — Gemäß Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1940, der am 1. Januar 1941 in Kraft getreten ist, steht die Erledigung von Gesuchen über die Bewilligung von Ueberzeitarbeit, vorübergehender Nachtarbeit und vorübergehender Sonntagsarbeit im Sinne der Art. 48, 50 und 52 des BG von 1914/19 betreffend die Arbeit in den Fabriken, in allen Fällen der Kantonsregierung und nicht mehr den Bezirks- oder Ortsbehörden zu. Diese hat vor dem Entscheid die Vernehmlassung des Eidgen. Fabrikinspektorates einzuholen, wenn die Ueberzeitarbeit für mehr als zehn Arbeitstage oder für mehr als zwei Samstage und die Nacht- oder Sonntagsarbeit für mehr als sechs Nächte, bezw. für mehr als einen Sonntag nachgesucht wird, oder wenn die Verlängerung einer bestehenden Bewilligung gewünscht wird. Jede vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte Arbeitszeitbewilligung kann, außer bei mißbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen (Art. 62 des Fabrikgesetzes), von der Bewilligungsbehörde jederzeit auch im Hinblick auf die Wirtschaftslage und insbesondere auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes zurückgezogen oder abgeändert werden. Vor dem 1. Januar 1941 erteilte Bewilligungen bleiben für die Dauer ihrer Laufzeit bestehen.

Dieser Bundesratsbeschuß dient im wesentlichen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ist aber auch durch die Verhältnisse auf dem Rohstoffgebiet bedingt.

2. **Textilrationierung.** — Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes teilt mit Kreisschreiben No. 4T. vom 21. Dezember 1940 mit, daß Kleidungsstücke aus reinem Hasenhaar oder aus Hasenhaar in Verbindung mit nicht rationierten Gespinsten, punktfrei sind. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß Hasenhaar (das ausgekämmte Haar der Angorhasen) nicht verwechselt werden darf mit der zur Schurwolle zählenden Wolle der Angoraziege, die kartenpflichtig bleibe.

3. **Eidgen. Preiskontrollstelle.** — Mit Verfügung No. 495 vom 19. Dezember hat die Eidgen. Preiskontrollstelle ihre Verfügung No. 252 vom 22. Januar 1940 betreffend die Tarife für Maschinen-, Lohn-, Schablonen-, Hand- und Spritzdruck, für Gravuren, Aufmachungen usw. (Tarifheft A, Blätter No. 250 und 251) in dem Sinne abgeändert, daß der Verein Schweizer Druckindustrieller, Schwanden, ermächtigt wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1941 einen Teuerungszuschlag von höchstens 15% vorzunehmen. Ware, die bis und mit dem 31. Dezember 1940 in der Druckerei eintraf, ist noch zu den bis-

herigen Preisen und Bedingungen auszurüsten; das Gleiche gilt für Dispositionen über Ware, die schon in den Druckereien lag, soweit diese bis zum 31. Dezember 1940, abends 6 Uhr getroffen wurden.

Ausland

Kanada: Einfuhrverbote. — Die kanadische Regierung hat Anfang Dezember 1940 ein Einfuhrverbot für eine größere Anzahl Erzeugnisse erlassen, zu denen auch die Seidengewebe und Bänder der kanadischen Tarifnummer 560 a gehören. Es wird nur noch solche Ware hereingelassen, die sich vor dem 2. Dezember 1940 schon unterwegs befand.

Umgekehrt wird für Ware aus Ländern die bei der Einfuhr nach Kanada den britischen Vorzugszoll genießen, für diese Artikel jede Zollbelastung aufgehoben.

Für die schweizerische Seiden- und insbesondere die Krautwattenstoffweberei bedeutet diese Maßnahme einen neuen und schweren Schlag. Es sind denn auch mit Kanada Unterhandlungen aufgenommen worden, um zum mindesten eine Erleichterung des Verbotes und eine Berücksichtigung der vor dessen Bekanntgabe schon bestellten Ware zu erwirken.

Verfügung No. 1

der Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes betreffend Bezugssperre für Textilien.

(Positive Liste der weiterhin gesperrten Textilien.)

(Vom 11. November 1940.)

Die Sektion für Textilien des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes, gestützt auf die Verfügung No. 1 des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes vom 6. November 1940 betreffend Bezugssperre für Textilien (Positive Liste der weiterhin gesperrten Textilien), verfügt:

Art. 1. Als Textilwaren aus Wolle und Wollgemischen im Sinne von Art. 1 der Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes vom 6. November 1940 gelten Textilartikel, in denen der Anteil an reiner Wolle gewichtsmäßig 10% oder mehr des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Als Textilwaren aus Baumwolle gelten Artikel, in denen der Anteil an reiner Baumwolle gewichtsmäßig 50% oder mehr und der eventuelle Anteil an reiner Wolle weniger als 10% des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Als Textilwaren aus Leinen und Halbleinen gelten Artikel, in denen der Anteil an reinem Leinen gewichtsmäßig über 50% des Gesamtgewichtes der Ware beträgt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Arbeitsbeschaffung und Exportindustrie. — Die Eidgen. Arbeitsbeschaffungs-Kommission hat ihre Arbeiten abgeschlossen und in einem vom Oktober 1940 datierten Bericht niedergelegt. Die Ergebnisse sind in 26 Punkten zusammengefaßt, wobei sich die Punkte 4 und 5 auf die Exportwirtschaft beziehen. Sie lauten wie folgt:

„Vornehmstes Mittel der Erhaltung der Berufs- und Qualitätsarbeit, als eine der wichtigsten Grundlagen einer gesunden Wirtschaftsentwicklung der Schweiz, ist die Exportwirtschaft. Sie ist mit allen tauglichen Mitteln zu fördern. In Betracht kommen: Der Ausbau der Exportrisikoversicherung und ihre Ausdehnung auf das Transportrisiko; die Errichtung einer Exportbank; die gemeinsame Werbung im Ausland; die Bildung von Interessengemeinschaften unter

finanzieller Mitwirkung des Staates für den Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen und für den Absatz von Exportwaren; die Förderung der Serienarbeit, der Rationalisierung und der Typisierung, der Produktion im Inland; die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung. Die gegenwärtige Lage der Exportwirtschaft ist zufolge der Kriegsergebnisse wenig günstig, ihre Zukunftsaussichten sind unsicher. Im Falle einer Massenarbeitslosigkeit ist daher das Ziel der Erhaltung der Berufs- und Qualitätsarbeit durch andere Maßnahmen anzustreben.“

Was die aufgeführten Mittel zur Förderung der Ausfuhr anbetrifft, so sind sie verschieden zu bewerten und ließen sich auch ergänzen, namentlich im Sinne einer Ueberbrückung der dem Auslande gegenüber außerordentlich hohen schweizerischen Produktionskosten. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Eidgen. Arbeitsbeschaffungs-Kommission als eine der wichtig-

sten Grundlagen der schweizerischen Wirtschaft das Ausfuhrgeschäft betrachtet, das in der Tat der Schweiz Mittel aus dem Auslande zuführt, ohne dabei die einheimische Wirtschaft zu belasten.

Die schweizerische Seiden- und Rayonweberei an der Jahreswende. — Für eine in stärkstem Maße auf die Ausfuhr eingestellte Industrie hat das abgelaufene Jahr eine Fülle von Enttäuschungen und Schwierigkeiten gebracht und für die schweizerische Seiden- und Rayonindustrie wurde das Maß im Dezember, durch das von der kanadischen Regierung verfügte Einfuhrverbot für Seiden- und Rayongewebe, voll. Zu Anfang des neuen Jahres kommen als überseeische Absatzgebiete im wesentlichen nur noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Südamerika, Südafrika und Australien in Frage und dabei hängt die Ausfuhr erst noch von den Transport- und Zahlungsmöglichkeiten ab, zu denen noch die behördlichen Einfuhrbeschränkungen kommen. An dem nicht genug, darf die Schweiz selbst infolge der Blockadevorschriften, der Ausfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse keinen freien Lauf mehr lassen. Die dem Absatz schweizerischer Ware auf den überseeischen Märkten entgegenstehenden Hindernisse werden, neben der japanischen, insbesondere von der nordamerikanischen Seiden- und Rayonweberei ausgenützt, die nicht nur über billigere Seide verfügt, sondern auch in der Lage ist, die nordamerikanischen und asiatischen Märkte in rascher und gefahrloser Weise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist die schweizerische Weberei im wesentlichen auf den Absatz in den Kontinentalstaaten angewiesen, wobei das Deutsche Reich Großbritannien als bedeutendsten Abnehmer abgelöst hat. Hoffnungen werden auch auf die Wiederaufnahme der Belieferung der Nordstaaten, der Niederlande und Belgiens gesetzt und vielleicht kommt auch das Geschäft mit den Oststaaten, das früher eine beachtenswerte Rolle spielte, wieder in Gang.

Ein erfreulicheres Bild bietet das Inlandsgeschäft, das sich in den letzten Monaten stark entwickelt hat und den Ausfall im Auslandsabsatz in weitgehendem Maße deckt. Dieser Aufschwung, der auf eine Zeit größter Zurückhaltung folgte, ist dem Rückgang der Einfuhr ausländischer Ware, aber wohl ebenso sehr dem Ansteigen der Rohstoffpreise und endlich den eidgenössischen Rationierungsvorschriften zu verdanken, von denen die Gewebe aus Seiden- oder Rayongarnen bisher verschont worden sind. Die Bestellungen für den Inlandsbedarf haben einen solchen Umfang angenommen, daß um die Jahreswende wohl alle noch vorhandenen Stühle laufen, was seit langem nicht mehr der Fall gewesen ist und die Arbeiterschaft nach einer langen Zeit niederdrückender Arbeitslosigkeit, ihre Leistungen wieder in vollem Ausmaße zur Geltung bringen kann.

So hat das Jahr 1940, nach vielen Monaten allgemeiner Entmutigung, für die Angehörigen der schweizerischen Seidenindustrie in freundlicher Weise ausgeklungen und es fehlt erfreulicherweise auch für die ersten Wochen des Jahres 1941 nicht an Arbeit. Wie sich alsdann die Zukunft gestalten wird, ist ungewiß, aber der Wille, auch weiterhin der Schwierigkeiten Herr zu werden und den Ruf und die Leistungsfähigkeit der Industrie auch im neuen Jahre aufrecht zu erhalten, ist ungebrochen.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat November 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan.-Nov. 1940 kg
Lyon	92 538	—	1 135 572

Lenkung des französischen Textilabsatzes. Neues Leben in Tourcoing-Roubaix. Das Gesetz zur Organisation der Verteilung der industriellen Erzeugnisse hat eine erste praktische Anwendung in der Textilindustrie gefunden. Das Gesetz verordnet die Einrichtung einer Zentralstelle für die Verteilung beim Ministerium für industrielle Erzeugung und Arbeit. Als erste Unterabteilung dieser Stelle wurde jetzt die Abteilung für Textilerzeugnisse gebildet. Ein Verteiler wird als Leiter der Textilabteilung bestellt, der mit recht weitgehenden Voll-

machten ausgestattet ist. Die Produzenten können gezwungen werden, die erfaßten Waren an bestimmte Käufer zu verkaufen. Die Verbraucher wieder können gezwungen werden, den Einkauf bei bestimmten Verkäufern vorzunehmen. Für bestimmte Fabrikationen kann der Verbrauch der betreffenden Produkte vorgeschrieben, bzw. die Verwendung untersagt werden, was schon durch eine Verordnung geschehen ist. Es kann ein kontrollierter Verkauf aller bestehenden Vorräte angeordnet werden. Die Textilindustrie wird damit unter starker staatlicher Lenkung stehen.

Indessen kommt die Industrie von Roubaix-Tourcoing wieder langsam in Gang. Bisher konnten 25 Wollspinnereien ihre Arbeit wieder voll aufnehmen und 3571 Arbeiter einstellen. 18 weitere Betriebe werden demnächst mit 1240 Arbeitern wieder in Tätigkeit treten. In der Baumwollspinnerei konnten sieben Fabriken mit 400 Arbeitern aufgemacht werden. 26 Firmen werden in allernächster Zeit ihre Arbeit aufnehmen und schätzungsweise 4000 Personen beschäftigen. In der Wollkämmerei wurden vier Fabriken mit 239 Arbeitern eröffnet, während 12 mit rund 1000 Arbeitern kurz vor der Eröffnung stehen. In der Tuchindustrie nahmen 42 Firmen mit 270 Arbeitern ihren Betrieb wieder auf. 20 weitere mit 140 Arbeitern werden in kurzem Abstand folgen. Strumpffabriken arbeiten wieder mit 616 Arbeitern. Man erwartet, daß in allernächster Zeit weitere 90 mit rund 1000 Personen folgen werden. In den übrigen Zweigen der Textilindustrie konnten ebenfalls erhebliche Fortschritte erzielt und insgesamt 2000 Arbeiter wieder eingestellt werden.

Finnland.

Errichtung von Zellulose- und Kunstfaser-Fabriken. Der Moskauer Friedensschluß hat Finnland der großen Zellulose- und Kunstfaserfabriken der Kuitu-A.-G. beraubt, da sich das Unternehmen auf dem an Rußland übergegangenen Gebiet befindet. Nach einem großzügigen Plan sollen nun neue Fabriken errichtet werden. Mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Finnmark hat sich bereits eine neue Gesellschaft gegründet.

Spanien

Deutsche Zellwollfabrik in Spanien. Die deutsche Fachpresse meldet, daß die von einigen spanischen Textilindustriellen im Auftrage ihrer Regierung angebahnten Unterhandlungen mit der Schlesienschen Zellwolle A.-G. in Hirschberg betreffend Errichtung einer Zellstoff-Zellwollefabrik zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen sind. Die genannte deutsche Firma errichtet nach dem vereinbarten Verträge eine Strohzellstoff-Zellwolle-Fabrik in Miranda am Ebro. Unter dem Namen FEFASA, Fabricacion Espanola de Fibras Artificiales S.A. hat sich die spanische Gesellschaft mit einem Anfangskapital von 2 500 000 RM. gegründet. Eine wesentliche Erhöhung des Kapitals ist bereits in Aussicht genommen. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde der auch in der Schweiz gut bekannte Seidenindustrielle Federico Bernades Alavedra ernannt.

Neue Tochtergesellschaft der Snia Viscosa. In Spanien ist eine Gesellschaft für die Herstellung von Kunstfasern gegründet worden. Die Gesellschaft wird in erster Linie die Fasern des Eukalyptus verarbeiten, der auf den Bergen und Steppen Spaniens wächst. Die Gesellschaft, die mit einem Kapital von 90 Millionen Peseten gegründet worden ist, heißt Sociedad Nacional Industrias de Aplicaciones della Celulosa Espanola SNIACE. Das neue Unternehmen arbeitet unter Beteiligung der italienischen Snia Viscosa, die mit einem Anteil von 25% am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Der Rest wird von den großspanischen Banken gezeichnet. Die Fabrikanlagen werden in Torrelavega errichtet. Man rechnet mit einer Anfangserzeugung von 10 000 t Zellulose, 3650 t Viscosilla (Kunstfaser) und 3650 t Kunstseide.